

Vereinsordnung

Der Tennisclub Altbach-Zell e.V. betreibt auf dem Gelände Im Hart 4, 73776 Altbach, eine Tennisanlage mit 6 Tennisplätzen und einem Clubheim.

1. Mitgliedschaft

Mit der Mitgliedschaft im Tennisclub Altbach-Zell e.V. darf das Mitglied die Clubeinrichtung entsprechend den Vorgaben nutzen. Nur eine aktive Mitgliedschaft berechtigt zur kostenlosen Nutzung der Tennisplätze. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Clubanlage und deren Einrichtung sorgsam zu behandeln. Die Mitgliedsbeiträge werden gesondert in der Beitragsordnung festgelegt.

2. Vereinsdienst

Jedes aktive Mitglied zwischen dem vollendeten 18. und dem 67. Lebensjahr (Stichtag 31.12. des Vorjahres) ist verpflichtet, Vereinsdienst im Umfang von 10 Stunden pro Jahr abzuleisten. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist man von dieser Verpflichtung befreit. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, wird jährlich ein Ausgleichsbetrag (Höhe siehe Beitragsordnung) ggf. auch anteilmäßig erhoben, der am Ende der Saison abgebucht wird. Auf freiwilliger Basis ist ein Vereinsdienst auch über die Altersgrenze von 67 Jahren hinaus möglich. Der Vereinsdienst kann durch die Bewirtung des Clubhauses, durch Vereinspflege oder durch die Platz- und Anlagenpflege abgeleistet werden. Es ist auch möglich, die 10 Stunden pro Jahr durch eine Kombination der unterschiedlichen Optionen zu erfüllen. Einzelheiten zum Ablauf und den genauen Aufgaben des Vereinsdienstes können dem Blatt „**Aufgaben des Vereinsdienstes**“ entnommen werden.

2.1 Bewirtung Clubhaus

Die Bewirtschaftung des Clubheims wird von den Mitgliedern selbst übernommen. Das Clubheim ist nur während der Tennissaison bewirtschaftet. Während der Woche ist das Clubheim regelmäßig dienstags bis donnerstags von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr bewirtet, ebenso bei Verbandsspielen und Vereinsaktivitäten. Die Belegungsliste wird im Internet veröffentlicht und kann über den Vorstand per Mail oder Telefon gebucht werden.

Umfang:

- 2 Dienste Getränkeausgabe (insgesamt 10 Stunden – einzeln) unter der Woche oder
- 1 Dienst mit Essensausgabe (dienstags – zu zweit) oder
- an Verbandsspielen mit Getränkeausgabe (insgesamt 10 Stunden – einzeln).

Liegen für einen Tag keine Meldungen für die Bewirtschaftung des Clubhauses vor, bleibt das Clubheim selbst geschlossen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder trotzdem die Möglichkeit haben, die Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen zu benutzen.

2.2 Vereinspflege

Alternativ zur Bewirtung des Clubhauses kann der Vereinsdienst auch als Vereinspflege abgeleistet werden.

Hierzu zählen beispielhaft folgende Tätigkeiten:

- Breitensportveranstaltungen und externe Veranstaltungen (z. B. Altbacher Dorffest)
- Jugendcamps
- Betreuung neuer Mitglieder (z. B. Einweisung Clubhaus)
- Betreuung Vereinsmeisterschaften, LK-Turniere
- Patenschaft für Jugendmannschaften (z. B. Begleitung bei Verbandsspielen, Grillen, Koordination der Saison)
- Vereinstage (z. B. Tag der offenen Tür, Kindertag)
- Kaffee & Kuchen am Wochenende

Möglichkeiten und Aufgaben der Vereinspflege werden frühzeitig durch den Vorstand mitgeteilt.



2.3 Platz- und Anlagenpflege

Eine weitere Möglichkeit zum Ableisten des Vereinsdienstes ist die Platz- und Anlagenpflege. Hier können ebenfalls 10 Stunden abgeleistet werden, so dass der Vereinsdienst abgegolten ist. Der Dienst ist ebenfalls an den Vorstand per Mail oder Telefon zu melden.

2.4 Befreiung vom Vereinsdienst

Auf schriftlichen Antrag kann vom Vorstand eine Befreiung vom Vereinsdienst gewährt werden. Ein Grund kann z.B. eine längere Abwesenheit aus beruflichen Gründen sein. Außerdem sind Schwangere und Mütter mit Kindern unter 2 Jahren vom Arbeits- und Wirtschaftsdienst auf formlosen und schriftlichen Antrag hin befreit sowie alle Mitglieder des Vorstands. Wehr- und Zivildienstleistende sowie Auszubildende bzw. Studierende können sich vom Vereinsdienst befreien lassen, wenn sie für die Zeit der Ableistung außerhalb des Kreises Esslingen wohnen. Hierfür ist die Einreichung einer Ausbildungs- bzw. Immatrikulationsbescheinigung vor Saisonbeginn notwendig.

3. Anmietung des Clubheims

Das Clubheim kann grundsätzlich von allen Mitgliedern über 18 Jahre außerhalb der Tennissaison angemietet werden. Eine Vermietung während der Saison ist nur nach Absprache mit dem Vorstand möglich. Die Mietkosten werden vom Vorstand festgelegt und stehen im Mietvertrag. Nichtmitglieder können das Clubheim nicht anmieten.

4. Nutzungszeiten und Spielberechtigung

Die Nutzung der Tennisplätze wird explizit in der Platzordnung geregelt. Eine vorübergehende Nichtbenutzbarkeit von Teilen der Anlage oder der Gesamtanlage befreit das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung von Beiträgen bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit der Anlagen besteht nicht.

Die Vereinsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2024 in Kraft.

Der Vorstand.